VITAKO
Bundes-Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Markgrafenstr. 22
10117 Berlin
☏ 030 - 20 63 156-11
🖷 030 - 20 63 156-22
wulff@vitako.de
www.vitako.de

VITAKO e.V. – Markgrafenstr. 22 – 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB6
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Per E-Mail an buero-IB6@bmwi.bund.de

01.12.2015

Stellungnahme zur Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,
wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts.
Grundsätzlich sind die Mantelverordnung und insbesondere die für die kommunalen IT-Dienstleister relevante Vergabeverordnung gut strukturiert und plausibel gestaltet. Die Regelungen entsprechen grundsätzlich der üblichen Praxis. Dennoch möchten wir Folgendes hervorheben:

Zu Art. 1 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

§ 3 Schätzung des Auftragswerts

Vitako nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der weiteren Kodifizierung der EuGH Rechtsprechung, der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 VgV-E die Verpflichtung zum Zusammenrechnen der Auftragswerte von Leistungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, aufgenommen hat. Diese Rechtsprechung wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf, da ein funktionaler Zusammenhang sehr weit gefasst werden kann. So können Einzelaufträge in einem stufenweise realisierten Projekt, bei dem die Beauftragung einer Phase erst vom erfolgreichen Abschluss der Vorarbeiten abhängt, zwar in einem funktionellen Zusammenhang im weitesten Sinne stehen, jedoch ist die Realisierung aber oft auch die Ausführungsbedingungen und auch der Auftragswert nicht von Beginn an zu bestimmen. Aus diesem Grund begrüßt die Vitako die in § 3 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz VgV-E gesetzlich aufgenommene Ein-

schränkung, dass bei Vorliegen objektiver Gründe eine Trennung der Aufträge möglich ist.

Zu § 4 Gelegentliche gemeinsame Beschaffungsstelle; Zentrale Beschaffungsstellen

Vitako begrüßt die Möglichkeit, zentralisierte und gemeinsame Beschaffungstätigkeiten in den jeweils von den Richtlinien vorgesehenen Umfang zuzulassen und insbesondere die Flexibilität, diese entweder über eine oder mehrere zentrale Beschaffungsstellen oder über einen gelegentlichen Zusammenschluss mehrerer Auftraggeber durchzuführen. Die Frage der Verantwortlichkeit in Bezug auf die vergaberechtliche Zulässigkeit versteht Vitako dahingehend, dass sämtliche öffentliche Auftraggeber, die in dem betroffenen Vergabeverfahren beteiligt sind, gemeinsam für Vergabefehler haften und folglich auch insgesamt im Fall eines Nachprüfungsverfahrens als Antragsgegner zu nennen sind.

Zu § 8 Dokumentation

Aus Sicht von Vitako sollen mit § 8 VgV-E an die öffentlichen Auftraggeber inhaltlich keine neuen, über die z.B. in § 24 EG VOL/A enthaltene und von der Rechtsprechung konkretisierte Anforderungen an die Dokumentation eines Vergabefahrens gestellt werden. Bereits jetzt gilt, dass die Dokumentationspflicht fortlaufend ist und sich auf alle wesentlichen,
verfahrensleitenden Entscheidungen und Maßnahmen des Vergabeverfahrens bezieht, um - wie es so ausdrücklich auch in der Begründung zu § 8 Abs. 1 heißt - „die Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers nachvollziehen und rechtlich prüfen zu können“. Die Dokumentationspflicht nach § 8 VgV-E soll wegen ansonsten überzogener Dokumentationsanforderungen nur Ergebnisprotokolle für die im Vergabeverfahren umgesetzten Entscheidungen umfassen. Nicht zu dokumentieren sind insbesondere interne Beratungen oder Vorbereitungen, die nicht oder nicht unmittelbar realisiert wurden oder nur am Rande im Zusammenhang mit verfahrensleitenden Entscheidungen, der Erstellung der Auftragsbekanntmachung oder der Vergabeunterlagen stehen.
Artikel 1 § 8 Abs. 1 und Abs. 2 VgV-E schreiben ferner vor, dass die Dokumentation und der Vergabevermerk „in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch“ zu führen sind. Die interne Kommunikation und Prozesse fallen jedoch nicht unter die Verpflichtung zur Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel aus dem EU-Vergaberecht. Es wird daher angeregt, die Textform nur optional und nicht verpflichtend vorzusehen.

Zu §§ 9ff. VgV-E, elektronische Kommunikation

Die europäischen Vergaberichtlinien fordern, dass die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch bis auf ausdrücklich geregelte Fälle mit elektronischen Mitteln erfolgen müssen. Dazu gehören insbesondere die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen und Teilnahmeanträgen, die elektronische Ver-

fügbarkeit der Vergabeunterlagen, die elektronische Einreichung von Angeboten und die elektronische Zuschlagserteilung. Diese Zielsetzung wird von uns als Interessenverband kommunaler IT-Dienstleister unterstützt. Zu begrüßen ist insbesondere, dass von der in Artikel 22 Abs. 6 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Möglichkeit, fortgeschrittene elektronische Signaturen für bestimmte Kommunikationsformen (z.B. bei der Abgabe von Angeboten und Teilnahmeanträgen) verbindlich vorzuschreiben, kein Gebrauch gemacht wird (vgl. § 53 Abs. 2). Andere, bereits am Markt etablierte technische Lösungen (z.B. E-Vergabe-Plattformen) können die Integrität und Authentizität einfacher und mit ausreichend hinlänglicher Sicherheit gewährleisten. Es bleibt auch noch anzumerken, dass – soweit uns bekannt - in der Vergangenheit bei den von unseren Mitgliedern durchgeführten Vergabeverfahren keine Probleme aufgetreten sind, wenn die Bieterkommunikation mit einfacher E-Mail erfolgt ist. Mit Blick auf die in § 5 und § 11 Abs. 2 VgV-E aufgestellten Anforderungen (Unversehrtheit, Vertraulichkeit, Echtheit) sollte in jedem Fall klargestellt werden, dass diese im Grundsatz auch durch Verwendung der „einfachen“ E-Mail (z.B. zur Bieterkommunikation) als etabliertes und marktgängiges elektronisches Kommunikationsmittel erfüllt werden können.
Wir als Vitako gehen insbesondere davon aus, dass dies auch gelten dürfte, wenn für die Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen über E-Vergabeplattformen ermöglicht wird, die bereits heute ohne Signatur durch andere technische Maßnahmen die Identität, Authentizität und Integrität der Dokumente ausreichend gewährleisten.
Ferner geht der Entwurf zutreffend davon aus, dass die Entscheidung über den Einsatz von Signaturen und das geforderte Sicherheitsniveau bei den elektronischen Kommunikationsmitteln im Ermessen der Vergabestelle liegt. Bieter sollten die Vergabestelle weder verpflichten können, den Einsatz von elektronischen Signaturen im konkreten Vergabeverfahren vorzuschreiben, noch die Entscheidung der Vergabestelle überprüfen lassen dürfen. Die Entscheidungen eines Auftraggebers über die Gestaltung der Kommunikation (z.B. Anwendung einer E-Signatur oder Art der Angebotsabgabe) dürfte keinen bieterschützenden Charakter haben, so dass wir um eine entsprechende Erklärung in der Gesetzesbegründung zur Vermeidung von Missverständnissen bitten.
Vitako begrüßt insbesondere die Klarstellung, dass öffentliche Auftraggeber eine Registrierung zu dem Zweck einfordern können, um die elektronische Kommunikation mit den Wirtschaftsteilnehmern zu erleichtern, z.B. bei Änderung der Vergabeunterlagen oder der Beantwortung von Rückfragen. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den Vorgaben in Artikel 53 der Richtlinie, der nur einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang zu den Auftragsunterlagen fordert. Wie in der Begründung zu § 9 VgV-E dargestellt, muss es der Vergabestelle möglich sein, von den Interessenten, die sich zwar die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen, jedoch (noch) keinen Teilnahmeantrag bzw. kein Angebot abgegeben haben, bestätigte Kontaktinformationen zu fordern, wenn sie eine Frage zum Vergabeverfahren haben.

Es sollte auch klargestellt werden, dass es zwar weder zwingend vorgeschrieben ist, dass Angebote und Teilnahmeanträge von der Vergabestelle elektronisch verarbeitet und bewertet werden müssen, es dem Auftraggeber jedoch frei steht, eine elektronische Vergabe einzuführen, die auch seine „internen Prozesse“ umfasst.
Insbesondere bitten wir um eine deutliche Erläuterung, dass die in § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 VgV-E aufgenommene grundsätzliche Verpflichtung, Daten elektronisch zu speichern, nicht das Führen von elektronischen Akten beinhaltet.

Zu § 14 Wahl der Verfahrensart

Die von der Richtlinie und dem Gesetzgeber festgelegte Gleichstellung zwischen Offenen und Nicht offenen Verfahren zeugt per se davon, dass beide Verfahren gleichermaßen geeignet sind, den Wettbewerb zu öffnen und zu fordern. Anders als in der Rechtsliteratur teilweise vertreten, darf dieses Wahlrecht der öffentlichen Auftraggeber nicht durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgehöhlt werden; das Argument eines besseren oder größeren Wettbewerbs durch das Offene Verfahren entbehrt durch die Änderung des gesetzlichen Leitbilds und die Gleichstellung dieser zwei Vergabearten jeder Grundlage. Vitako würde daher eine entsprechende Klarstellung in der Begründung der Verordnung begrüßen.
Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb oder eines Wettbewerblichen Dialogs sind grundsätzlich leicht nachvollziehbar. Eine Ausnahme bilden die Regelungen in § 14 Abs. 3 Nr. 5 VgV-E, dessen Anwendungskriterien sich nur schwer von § 14 Abs. 4 Nr.1 VgV-E unterscheiden. Beide Regelungen betreffen Vergabeverfahren, in denen die eingereichten Angebote den Vergabeunterlagen nicht entsprechen, oder wegen massiver Wettbewerbsverstöße nicht angenommen werden dürfen.
Aus Sicht von Vitako ist in diesen Fällen nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 VgV-E ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen, wenn der Auftraggeber sowohl den Bieterkreis als auch die Leistungsbeschreibung ändern möchte, um die Beschaffung zu ermöglichen. Beabsichtigt der Auftraggeber hingegen nur die Leistungsbeschreibung, aber nicht den Kreis der – geeigneten – Bieter zu ändern, darf er nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 letzter Halbsatz VgV-E von dem Teilnahmewettbewerb absehen. Ebenso ist ein Teilnahmewettbewerb nicht erforderlich, wenn die Leistungsbeschreibung unverändert bleiben soll, der Auftraggeber sich aber an neue Interessenten wendet (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 VgV-E).
Treffen vorgenannte Annahmen zu, stellt sich die Frage z.B. bei unwirtschaftlichen Vergaben, ob und in wie weit eine evtl. erforderliche Änderung der Leistungsbeschreibung zulässig ist, um noch den ursprünglichen Beschaffungsgegenstand anzunehmen und zugleich die Abgabe eines wirtschaftlichen Angebots zu ermöglichen.
In Bezug auf § 14 Abs. 4 Nr. 1 VgV-E ist außerdem fraglich ist, ob die nicht geeigneten Angebote deshalb nicht angenommen werden können, weil die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich der Eignung der Bieter nicht erfüllt werden oder weil sie im Allgemeinen ungeeignet im Sinne von nicht wertbar bzw. nicht annehmbar sind. Im letzteren Fall regen wir an, dass die Formulierung entsprechend geändert

wird, selbst wenn dies eine Abweichung von dem Wortlaut der Richtlinie beinhalten würde.

Zur Fristbemessung bei zweistufigen Verfahren (insbesondere §17 Abs. 6 und 7 VgV-E)

Die Kommunalen IT-Dienstleister sehen in der vorgenommenen Strukturierung des Verhandlungsverfahren und der Dialog Phase des Wettbewerblichen Dialogs, den Versuch eine Best Practice zu etablieren. Wir gehen daher davon aus, dass öffentliche Auftraggeber zwar grundsätzlich an der Frist für die Abgabe der Erstangebote gebunden sind, nachfolgende Fristen und insbesondere die Frist für die Abgabe des (letztverbindlichen) Angebots können aber unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben vom Auftraggeber ggf. einseitig bestimmt werden.

Zum Gegenstand der Verhandlungen gemäß §17 Abs. 10 und 13 VgV-E)

Nach der bisherigen Rechtsprechung (BGH Urteil vom 26.09.2006, Az.: X ZB 14/06 und OLG Düss Beschluss vom 21.10.2015, VII-Verg 28/14) war es öffentlichen Auftraggebern nicht verwehrt, die Zuschlagskriterien nach dem Ergebnis der Verhandlungen oder der Dialog Phase zu präzisieren oder zu ändern, solange die Bieter davon in Kenntnis gesetzt wurden und ausreichend Zeit zur Einbindung dieser Änderungen in ihrer Kalkulation bekamen. Nach Erwägungsgrund 45 der Richtlilie 2014/24/EU sollen *„die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung … während des gesamten Verfahrens stabil bleiben und … nicht verhandelbar sein, um die Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten“.* Durch das Verbot, über die Zuschlagskriterien zu verhandeln, sieht Vitako diese Praxis nicht tangiert. Das Festlegen der Zuschlagkriterien hat stets einseitig, von Seiten des Auftraggebers zu erfolgen und kann nicht Gegenstand von Verhandlungen sein. Zur Wahrung des Wettbewerbs hat der Auftraggeber zudem solche Änderungen diskriminierungsfrei und transparent allen Bietern rechtzeitig mitzuteilen.

Ein allgemeines Verbot der Änderung/Anpassung der Zuschlagskriterien am Verhandlungsergebnis hätte aber zur Folge, dass der Auftraggeber entweder die Zuschlagskriterien – vergaberechtswidrig – vage formuliert oder den Aufwand der Vergabe für alle Beteiligte erhöht, indem er das Vergabeverfahren ggf. aufhebt und neu beginnt. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Insoweit halten wir den grundsätzlichen Ausschluss einer Unterrichtung über eine Änderung der Zuschlagskriterien in § 17 Abs. 13 Satz 3 für misslich und bitten um Streichung der Worte „und Zuschlagkriterien“ oder wenigstens um eine Ergänzung (zumindest der Begründung) wie „Präzisierungen der Zuschlagkriterien sind unter Beachtung des Gebots des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Bieter zulässig“.

Zu § 21 Rahmenvereinbarungen

Die Schätzung der Beschaffungsvolumina in Bezug auf eine Rahmenvereinbarung mit einem Lieferanten ist stets ungenau, da sie auf Erfahrungswerten beruht und die

künftigen Entwicklungen außer Acht lässt. Es ist daher für die öffentlichen Auftraggeber von vitaler Bedeutung, das Auftragsvolumen zwar möglichst genau zu schätzen, aber nicht abschließend festzulegen. Die Mitglieder von Vitako begrüßen daher das Aufrechterhalten dieser Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 2 VgV-E.
Neben Beschaffungen von Standardprodukten ist die Pflege von Software, insbesondere die Beseitigung von unbekannten Fehlern und die Anpassung der Software an Gesetzesänderungen und technische Entwicklungen ein üblicher Anwendungsfall für Rahmenvereinbarungen im IT-Bereich. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung der in der Praxis bewährten Regelung des § 21 Abs. 3 Satz 2 VgV-E, der das für die IT-Wirtschaft übliche Procedere der Change-Requests abbildet, zu begrüßen. Gerade bei Software-Fortentwicklungen sind mehrere Parameter, wie Zeitaufwand, Kosten, Anbindung an bestehende Komponenten sowie Eigenschaften und Funktionalitäten der Neuentwicklung nicht im Voraus definierbar. Das Ermöglichen der Vervollständigung eines Angebots für einen Einzelauftrag verdeutlicht, dass es sich hierbei jeweils um Einzelaufträge und nicht um Änderungen des ursprünglichen Auftrags gemäß § 132 GWB-E handelt.
Bei Rahmenvereinbarungen mit mehreren Auftragnehmern nach § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 VgV-E verstehen wir das Erfordernis eines neuen Vergabeverfahrens dahingehend, dass fehlende Dokumentationen und Mitteilungen an die Teilnehmer vergaberechtskonform nachzuholen sind; ein neues Vergabeverfahren einschließlich Bekanntmachungen ist jedoch nicht erforderlich.

Zu § 30 Losaufteilung

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Angebots- und Zuschlagslimitierung als eine weitere Möglichkeit des Auftraggebers, Beschaffungen bedarfsgerecht zu gestalten.

Zu § 31 Abs. 6 Leistungsbeschreibung

Hervorzuheben ist ferner die Trennung zwischen einer in Ausnahmefällen zulässigen produktspezifischen Leistungsbeschreibung und die Nennung eines Leitartikels zur besseren Beschreibung des Beschaffungsgegenstands, wenn gleichzeitig Alternativprodukte angeboten werden dürfen.

Zu § 41 Abs. 1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Es sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur unentgeltlichen, uneingeschränkten und vollständigen Bereitstellung der Vergabeunterlagen und insbesondere die Leistungsbeschreibung, bereits mit Bekanntmachung nicht uneingeschränkt für das Verhandlungsverfahren, das nicht Offene Verfahren, den Wettbewerblichen Dialog und die Innovationspartnerschaft gelten. Den genannten Verfahren ist gemeinsam, dass – im Unterschied zum offenen Verfahren - die Vergabeunterlagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht oder noch nicht vollständig vorliegen (müssen). Für diese Verfahren dürfte daher das Bekanntgeben von Mindestanforderungen genügen, die potenziellen Interessenten ermöglichen, den Auftragsgegen-

stand eindeutig zu erkennen. Bei komplexen IT-Projekten wie z.B. den Kauf von Fachanwendungen für die Verwaltung müsste sonst bei einer vollständigen Bekanntgabe der Leistungsbeschreibung auch die konkrete IT-Architektur des Auftraggebers bekanntgegeben werden; dies führt zu größere Risiken, zumal nun die Vergabeunterlagen zum Download ohne vorherige Registrierung angeboten werden können und somit für jeden abrufbar sind.

Zu § 45 Abs. 5

Die Vergleichbarkeit anderer „geeigneter“ Unterlagen zum Nachweis der Leistungsfähigkeit eines Bewerbers sollte stets im Ermessen der öffentlichen Auftraggeber liegen. Die ausdrückliche Billigung dieser Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers durch die Verordnung ist daher zu begrüßen.

Zu § 46 Abs. 2

Der Gesetzgeber ermöglicht nach § 46 Abs. 2 Bietern die Eignung abzusprechen, die zum erklärten Projektziel entgegenstehende Interessen innehaben. Es ist jedoch fraglich, ob eine solche Regelung in der Praxis umgesetzt werden kann, da sich die Manifestation der widersprechenden Interessen des Auftragnehmers meist erst in der Ausführung des Auftrags zeigt.

Zu § 56 Abs. 2 Satz 2

Die ausdrücklich eingeräumte Berechtigung des Auftraggebers bei entsprechender Bekanntmachung, keine Unterlagen nachzufordern, ist zu begrüßen. Die bisher von der deutschen Rechtsprechung angenommene Verpflichtung zur Ausübung des Ermessens führte quasi zu einer Nachforderungsverpflichtung, da dies meist möglich und nicht völlig aussichtslos war und schränkte somit das Interesse des Auftraggebers an ein schnelles und klares Vergabeverfahren zu sehr ein. Zudem ist nach Einführung der Einheitlichen Europäischen Eignungserklärung davon auszugehen, dass die Bieter die erforderlichen Unterlagen leichter zusammenstellen können. Aus diesen Gründen ist die Vorschrift für die Gestaltung von effizienteren Vergabeverfahren von großem Vorteil.

Zu Art. 4 - Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen

Mit der in Artikel 4 geregelten Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) werden erstmals für alle öffentlichen Auftraggeber umfassende Melde- und Berichtspflichten im Ober- und Unterschwellenbereich durchgeführten Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber eingeführt.Zurzeit sind wegen fehlender Daten weder belastbare Aussagen zum Volumen des öffentlichen Einkaufs noch zur Anzahl und Art der durchgeführten Vergabeverfahren möglich. Die aktuellen Melde- und Berichtspflichten betreffen – soweit es nicht Bundesbehörden betrifft – nur den Oberschwellenbereich und sind auf unterschiedliche Regelungen verstreut (z.B. § 17 VgV, § 33 SektVO, § 44 VSVgV). Das mit der VergStatVO verfolgte Ziel, sowohl im Ober- als auch Unter-

schwellenbereich eine belastbare Datenbasis zum öffentlichen Auftragswesen in Deutschland zu schaffen, wird von Vitako im Grundsatz unterstützt. Kritisch sehen wir jedoch, dass die neuen Regelungen hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs und des Umfangs der zu übermittelnden Daten zum Teil deutlich über die bisherigen Pflichten hinausgehen. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung des Kreises der Normverpflichteten, da im Unterschwellenbereich auch solche Einrichtungen von den Statistikpflichten erfasst werden, für die bisher die Abschnitte 1 der Vergabe- und Vertragsordnungen nicht verpflichtend waren (z.B. Eigenbetriebe, öffentliche getragene Gesellschaften des Privatrechts etc.). und unterschwellig ohnehin freihändig Aufträge vergeben dürfen. Der Mehraufwand für die öffentlichen Auftraggeber ist zudem erheblich, da diese nicht zur Durchführung elektronischer Bekanntmachungen verpflichtet sind und dadurch keine automatische Erfassung der statistischen Daten erfolgt. Insoweit sollte die statistische Meldepflicht für diese Einrichtungen eine längere Einführungsfrist unterliegen. Zudem sollte die für den Unterschwellenbereich vorgesehene Bagatellschwelle deutlich angehoben werden, um die Transaktions- und Bürokratiekosten von Vergabeverfahren nicht unnötig zu erhöhen, weil im Unterschwellenbereich keine automatisierte Datenerfassung möglich ist. Wir erachten für den Baubereich eine Bagatellschwelle von 200.000,00 EUR und in allen anderen Fällen eine Schwelle von 50.000,00 EUR für angemessen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass bereits die Pflichten nach § 19 Abs. 4 MiLoG, die bei einem Auftragswert von 30.000,00 EUR greifen, für die (kommunale) Vergabepraxis erhebliche manuelle Erfassungstätigkeiten und Wartefristen bedeuten.
Ausdrücklich positiv wird von Vitako hingegen aufgenommen, dass ausweislich der Begründung zu § 5 für den Oberschwellenbereich ein vollautomatisches, elektronisches Abgreifen der zu übermittelnden Daten aus den EU-Bekanntmachungsformularen vorgesehen ist. Damit werden arbeitsintensive, fehleranfällige und kaskadierende Abfragen von Vergabedaten durch moderne, elektronische Methoden ersetzt und es entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.
Von Vitako unterstützt wird auch, dass zur Vermeidung von unnötigen Belastungen auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber – wie schon von § 114 Abs. 2 GWB-E vorgegeben - deutlich weniger Vergabedaten zu übermitteln sind als im Oberschwellenbereich. Die in der Begründung zu § 4 enthaltenen Auslegungshilfen hinsichtlich etwaiger Zweifelsfälle bei den zu übermittelnden Angaben sollten vom BMWi in Form einer „FAQ“ stetig fortgeschrieben werden. Dadurch könnte die Qualität der gelieferten Daten gesteigert und Erfassungsfehler vermieden werden.
Es wird ferner angeregt, die drei monatigen Übergangsfristen in Artikel 7 Abs. 3 auf sechs Monate zu verlängern. Dies gerade mit Blick darauf, dass bei der Verpflichtung zu den Meldungen bei Unterschwellenvergaben kein automatisiertes Verfahren wie im Oberschwellenbereich angewendet werden kann (vgl. dazu auch die Begründung zu § 5). Unsere Erfahrung als Interessenverband kommunaler IT-Dienstleister ist, das die mit der Einführung von IT-Verfahren verbundenen Zeitaufwände für die erforderlichen Einführungs-, Test- und Schulungsprozesse oft unterschätzt werden und so zu Verzögerungen im IT-Projekt führen können.

Soweit vereinzelt scheinbar vorgeschlagen wird, die vorgelegte Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlichen Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung, Artikel 4) so zu erweitern, dass auch solche Aufträge zu melden sind, die im Rahmen öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeiten erteilt werden, wird dies von Vitako äußerst kritisch gesehen. Sowohl aus § 108 GWB-E als auch aus Artikel 12 der Richtlinie 2014/24/EU ergibt sich eindeutig, dass Aufträge, die unter den in den genannten Vorschriften Voraussetzungen erteilt werden, nicht vom Anwendungsbereich des Vergaberechts erfasst sind. Damit fehlt es zum einen an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung der Auftragsdaten noch besteht ein Bedürfnis, diese Aufträge zu statistischen Zwecken zu erfassen.

Für evtl. Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Darüber hinaus bieten wir Ihnen den Austausch mit entsprechend fachlich versierten Experten aus den Vitako-Mitgliedsunternehmen an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marianne Wulff
Geschäftsführerin

(elektronisches Dokument, daher ohne Unterschrift)